



Stadt Grünstadt
13. Teilbereichsänderung des
Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus
Kreis Bad Dürkheim

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Mai 2014





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Stadtrates Grünstadt war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Stadtverwaltung Grünstadt
Kreuzerweg 2
67269 Grünstadt

Grünstadt,

den

Klaus Wagner
- Bürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Mai 2014

Stempel, Unterschrift



Gliederung

1.	Veranlassung	5
2.	Rechtsgrundlagen	6
3.	Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes	9
3.1	Lage im Raum/naturräumliche Grundlagen	9
3.2	Schutzgebiete	9
4.	Potenzielles Artvorkommen	12
4.1	Relevanzprüfung, 1. Phase	12
4.2	Relevanzprüfung, 2. Phase	13
5.	Auswirkungen des Vorhabens	14
5.1	Tötungs- und Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten/bgA	14
5.2	Störungsverbot für streng geschützte Arten/sgA und europäische Vogelarten/eV	14
6.	Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	16
7.	Gutachterliches Ergebnis der Vorprüfung	18
8.	Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Luftbildausschnitt Plangebiet	5
Abbildung 2	Lage des Plangebietes am westlichen Siedlungsrand von Grünstadt mit angrenzender biotopkartierter Fläche	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Relevanzprüfung für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	21
Tabelle 2	Auswirkungsprognose für ausgewählte planungsrelevante Arten	25

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).



Anhänge

Anhang 1 Bestandsplan Biotoptypen und Vermeidungsvorschlag Artenschutz



1. Veranlassung

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt eine räumliche Erweiterung des Kreiskrankenhauses auf einer angrenzenden nördlichen Fläche. In der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes soll rechtzeitig die benötigte Fläche als Sondergebiet und Fläche für Grün-/Freiflächen gesichert und somit eine Anpassung des Leistungsangebotes des Krankenhauses an die Anforderungen des Marktes erreicht werden.

Die Krankenhausleitung sieht die Notwendigkeit einer zusätzlichen Flächenbereitstellung durch den erforderlichen Bau einer Reha-Einrichtung speziell für ältere Patienten, ergänzenden Einrichtungen für geriatrischen Akutversorgung und Gebäude für kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung. Dabei sind auch Grün- und Freiflächen für die dortige Erholungs- und Genesungsverbesserung der Patienten geplant.

Die geplante Erweiterungsfläche "Am Bergel", Flurstücksnummer 1044/1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft (und das kleine Flurstück 1657/4 im Nordwesten/Baumgruppe als Grünfläche) dargestellt. Die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft steht in Verbindung mit § 35 BauGB einer baulichen Nutzung zur Erweiterung des Kreiskrankenhauses entgegen, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Der Geltungsbereich (Weinbergfläche mit randlichen Gehölzen) hat eine Größe von ca. 16 100 m².

Aufgrund des nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG geltenden flächendeckenden Artenschutzes sind die Auswirkungen auf die potenziell betroffenen Arten in einer eigenständigen Unterlage abzuhandeln. In einer abgestuften Vorgehensweise für das Plangebiet werden das potenzielle Artvorkommen (mit einer Relevanzprüfung 1 und 2) und die Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten dargestellt und z. T. artspezifische Vorschläge zur Minimierung/Vermeidung von Auswirkungen abgeleitet.



Abbildung 1 Luftbildausschnitt Plangebiet



2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung bei dem o. g. Vorhaben stellt der § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG dar (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten).

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, darunter vor allem aber europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, vorausgesagt werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 sind entsprechend zu prüfen.

Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (bgA) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (sgA) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (bgA) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Zugriffsverbot*),
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiter heißt es in § 44 Abs. 5 BNatSchG:

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.
2. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.



Die drei wesentlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im Folgenden erläutert:

Tötungsverbot:

Die Gefahr von Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen oder Anlagen führt nur dann zu einer Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Risiko des Todes [einer besonders geschützten Art] signifikant erhöht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Tiere mit beweglichen Gegenständen konfrontiert werden, deren Bewegung und Geschwindigkeit sie nicht berechnen können. Unbeweglichen Anlagen hingegen können Tiere regelmäßig ausweichen, sodass eine Tötung nicht vorliegt, wenn Einzelne und in Sonderfällen auch viele Tiere damit kollidieren. Sollten unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt auch dieses Ereignis im Bereich des "allgemeinen Lebensrisikos" der Tiere.

(nach Louis H. W. 2009)

Störungsverbot:

Eine erhebliche Störung [einer streng geschützten Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 2] liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungsstand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

(nach Trautner J. u. Jooss 2008)

Zugriffsverbot (Lebensstättenschutz für Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten)

Fortpflanzungsstätten sind Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung erforderlich sind. Dazu gehören nicht nur die Orte, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern alle Stätten, die eine erfolgreiche Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen, z. B. Balzplätze und Aufzuchtstätten, an denen der Nachwuchs betreut wird, selbst wenn die Fortpflanzung selbst dort nicht erfolgt ist. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte endet erst, wenn der Bruterfolg abgeschlossen ist und die Jungen die Stätte verlassen. Sie müssen dann nicht selbstständig sein und ein Leben ohne die Eltern führen können; relevant ist, dass die konkrete Aufzuchtstätte nicht mehr benötigt wird.

Der Schutz besteht auch für den Zeitraum, in dem die Lebensstätten nicht genutzt werden, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt. Werden konkrete Brutstätten nicht wieder oder von anderen genutzt, die darauf nicht zwingend angewiesen sind, entfällt der Schutz, sobald die Lebensstätte für den Fortpflanzungserfolg nicht mehr benötigt wird. Werden Habitatstrukturen dergestalt verändert oder beseitigt, dass auch an anderer Stelle keine neue Fortpflanzungsstätte geschaffen werden kann, liegt die Zerstörung einer Lebensstätte vor. Potenzielle Lebensstätten fallen hingegen nicht unter die Verbotstatbestände. Werden Spechthöhlen außerhalb der Fortpflanzungszeiten beseitigt, liegt keine Zerstörung von Lebensstätten vor, da Spechte ihre Höhlen neu bauen. Die Tatsache, dass diese verlassenen Höhlen in Zukunft Fledermäusen dienen können, führt nicht dazu, dass damit Lebensstätten der Fledermause zerstört werden, da es sich um potenzielle Lebensstätten handelt.



Der Begriff der "Fortpflanzungsstätte" umfasst die bisher geschützten Nist- und Brutstätten. Dazu gehören auch "Nester" nach Art. 5 b V-RL sowie die für die Lebensstätte erforderliche Umgebung, wie Horstbäume und Nisthilfen, Bruffelsen, aber auch Wandflächen unter Dachrinnen, an denen Mauersegler bisher gebrütet haben. Unzulässig ist es z. B., Balken, auf denen Rauchschnalben immer wieder nisten, von der Außenwelt zu isolieren und für die Vögel unzugänglich zu machen, hierin liegt die Zerstörung des Standortes einer Fortpflanzungsstätte. Nahrungsstätten und -habitate sind nicht geschützt. Ausnahmsweise kann sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch auf die Nahrungsstätte erstrecken, wenn der Fortpflanzungserfolg unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängig ist. Führt die Zerstörung einer Nahrungsstätte zum Verhungern eines Teils der Nachkommen in der Fortpflanzungsstätte, ist das Nahrungshabitat als Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Eine Verschlechterung der Ernährungssituation alleine genügt nicht, es muss eine konkrete Gefahr für den Fortpflanzungserfolg gegeben sein.

Unter einer "Ruhestätte" versteht man Bereiche, in die sich Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen. Es sind Bereiche die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Dazu gehören die früher geschützten Zufluchtsstätten ebenso wie früher geschützte Wohnstätten. Ruhestätten dienen der Wärmeregulierung, z. B. bei Reptilien und Schmetterlingen, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung, insbesondere dem Winterschlaf. Die Lebensstätten sind nur in ihrer konkreten Funktion geschützt. Da nur die nicht aktiven Phasen geschützt sind, unterliegen andere Phasen nicht dem Schutz, auch wenn sie in der Ruhestätte stattfinden. Sind die Ruhestätten zugleich Nahrungshabitate, erweitert sich der Schutz nicht auf diese Funktion. Nur wenn es außerhalb der Ruhestätten keinerlei erreichbare Nahrungshabitate gibt, sodass die Ruhestätten aus diesem Grund aufgegeben werden müssten, ist auch die Funktion als Nahrungshabitat geschützt.

(nach Louis H. W. 2009)

Zunächst erfolgt die Prüfung, ob das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen kann oder nicht (siehe Kap. 4).



3. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

3.1 Lage im Raum/naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich des Siedlungsgebietes ca. 350 m vom Zentrum der Stadt Grünstadt entfernt und grenzt unmittelbar an das vorhandene Krankenhaugelände. Das Erweiterungsgebiet liegt in exponierter Hanglage auf einer Höhe von 233 müNN bis 207 müNN unmittelbar am Übergang zur freien Landschaft und den dort vorhandenen Weinbergen. Das Gebiet hat eine durchschnittliche Steigung von rund 15 %. Das Plangebiet befindet sich auf den Grundstücken 1044/1 und 1657/4 am Gemeindeberg und umfasst eine Größe von etwa 16 100 m².

Der Planungsraum ist geologisch gesehen durch pleistozäne Lössablagerungen mit tiefgründigen, schluffreichen Böden gekennzeichnet. Im Plangebiet sind keine offenen Gewässer vorhanden und das Plangebiet trägt auch nicht zur Grundwasserneubildung bei.

Der größte Bereich des Plangebietes wird intensiv als Weinbergfläche genutzt. Der äußerste nördliche bzw. nordwestliche Randbereich ist durch eine Baumgruppe mit dominierenden Robinien sowie Gebüsch und ein Gebüsch in Verbindung mit einer Baumreihe geprägt (siehe Anhang 1 Bestandsplan Biotoptypen).

Die umliegenden Wohngebiete sind geprägt durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit Gartengrundstücken; diese sind in hangparallelen Zeilen angeordnet.

Im südlichen Bereich grenzt das bestehende Kreiskrankenhaus an und westlich schließen sich Weinberge mit zahlreichen Strauchhecken und das FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" (6414-301) an.

3.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe von mehreren Schutzgebieten.

FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" (6414-301)

Dieses Schutzgebiet erstreckt sich auf mehrere weit auseinanderliegende weitgehende Offenlandflächen westlich und nördlich des Plangebietes zwischen Eisenberg, Kindenheim und Grünstadt.

Als wertgebende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind "Naturnahe Kalktrockenrasen [...]" (Lebensraumtyp 6210), "Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen" (Lebensraumtyp 6110), "[...] Steppentrockenrasen" (Lebensraumtyp 6240), "Kalkfelsen [...]" (Lebensraumtyp 8210), Kalkhaltige Schutthalden [...]" (Lebensraumtyp 8160) und "Magere Flachland-Mähwiesen [...]" (Lebensraumtyp 6510) genannt.

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes liegt ca. 80 m vom Plangebiet entfernt. Hier ist eine Ausprägung als Glatthaferwiese vor Ort kartiert und im LANIS ausgewiesen.

Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt in ihren trockenen Habitateigenschaften auf kalkhaltigem Untergrund mit insbesondere entsprechend ausgeprägter wertgebender Flora.



Zu dieser Thematik wird eine eigene NATURA 2000-Vorprüfung vorgelegt.

Vogelschutzgebiet "Haardtrand" (VSG 6514-401)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km südwestlich des Plangebietes und wird durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt (siehe auch Natura 2000-Vorprüfung).

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen und möglicher Lebensräume (Weinberg, Gehölzbestand mit Baumreihen und -gruppen sowie Gebüsch im nördlichen und nordwestlichen Bereich) und den gegebenen Vorbelastungen (Lärm- und Emissionsbelastungen im Bereich der vorhandenen Straßen, Wohngebiete und des bestehenden Krankenhauses) ist in diesem Bereich nicht von einem Vorkommen der gemeldeten Vogelarten zu rechnen.

Bei diesen gemeldeten Arten handelt es sich um den Ziegenmelker, den Schwarzspecht, die Heide-lerche, den Wespenbussard, den Uhu, den Wanderfalken, den Grauspecht, den Mittelspecht, den Neuntöter, den Raufußkauz, den Wachtelkönig, den Wiedehopf, den Wendehals, die Zippammer, die Zaunammer sowie den Steinschmätzer. Aus Vorsorgegründen wird von diesen Arten die Zaunammer (aufgrund ihrer lokalen nachgewiesenen Vorkommen) und der Steinschmätzer (aufgrund bestehender Potenziale) artenschutzrechtlich im Zuge der vorliegenden Unterlagen überprüft.

Die Betroffenheit dieses Schutzgebietes wird in einer eigenständigen Unterlage (NATURA 2000-Vorprüfung) behandelt.

Weitere Schutzstati:

Bezüglich Schutzobjekten befindet sich angrenzend an das Plangebiet im westlichen Bereich das schutzwürdige Biotop "Gehölzreiche Kulturlandschaft am Grünstädter Berg westlich von Grünstadt" (BK-6414-0117-2008) - siehe Abbildung 2.

Im Lageplan des geltenden Flächennutzungsplanes ist der Bereich der Robinien-Baumgruppe als Naturdenkmal eingetragen. Eine Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist grundsätzlich entsprechend der Verordnung des Landkreises Bad Dürkheim sowie gemäß § 28 BNatSchG verboten. Durch die vorgesehene Planung wird dieses Gehölz vollständig erhalten.

Im weiteren Umfeld (knapp 400 m nördlich) liegt das Naturschutzgebiet "Haardtrand - Im hohen Rech", das von der Planung ebenfalls nicht betroffen ist.

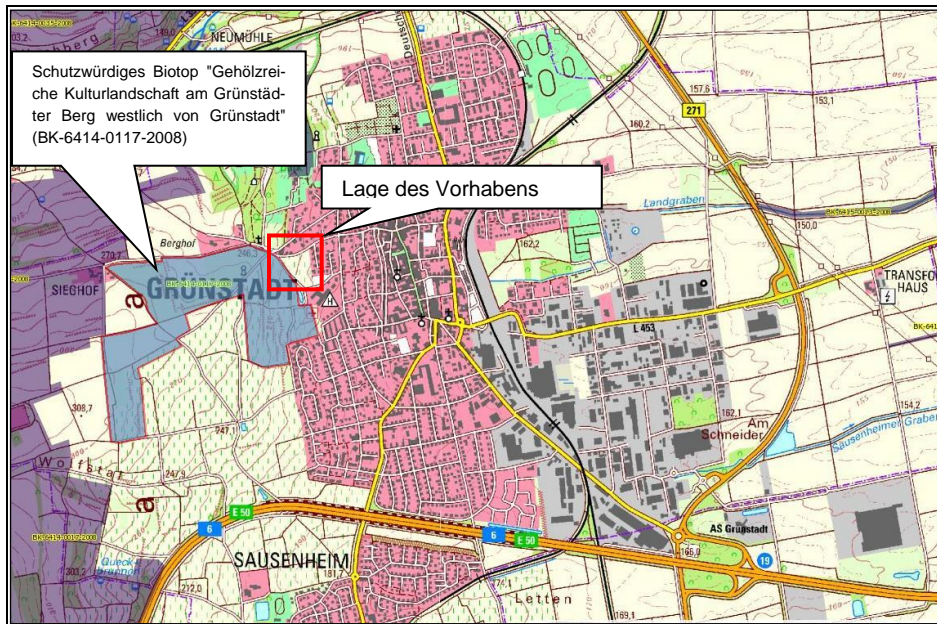


Abbildung 2 Lage des Plangebietes am westlichen Siedlungsrand von Grünstadt mit angrenzender biotopkartierter Fläche



4. Potenzielles Artvorkommen

Die im Plangebiet vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen sind potenziell als Lebensraum und Teil-Lebensraum (Nahrungshabitat) bzw. Trittsteinbiotop für meist mobile Vögel, Säugetiere (u. a. Fledermäuse), Reptilien und Falter geeignet.

Aufgrund der Standortverhältnisse im Plangebiet ohne Sonderstrukturen (wie Trockenhabitats, hohen Totholzanteil, Feuchtbiotope oder besondere Bodenverhältnisse und Altbestände) sind weitere Artengruppen, wie allgemein Insekten, Libellen oder Pflanzen in der folgenden Relevanzprüfung nicht näher zu untersuchen.

Alle weiteren Arten sind in der Relevanzprüfung/Phase 1 grundsätzlich zu betrachten, soweit es sich um europäische Vogelarten bzw. streng geschützte Arten/sgA handelt (s. u. und Tabelle 1).

Daneben sind besonders geschützte Arten/bgA in der Datenbank des Artenfinders nicht gelistet und damit hier nicht betroffen (damit sind die entsprechenden Verbotstatbestände - Tötungsverbot und Zugriffsverbot - nicht weiter zu verfolgen). Entsprechend sind z. B. die mobilen Gartenschläfer, die potenziell in den Gehölzbeständen vorkommen können, nicht näher betrachtet worden. (Das potenzielle Habitat - im Plangebiet kein Nachweis - sowie die Wechselbeziehungen in Richtung der südwestlich und nordwestlich angrenzenden Bestände werden im Übrigen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.)

Darüber hinaus sind besonders geschützte Arten/bgA bzw. die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 (Tötungsverbot und Zugriffsverbot, s. o.) hier nicht betroffen und damit auch nicht vertieft zu untersuchen, da die potenziell relevanten Gehölzhabitats im Norden/Nordwesten baulich nicht beeinträchtigt werden.

4.1 Relevanzprüfung, 1. Phase

Als erster Schritt erfolgt eine Recherche aller einschlägigen Grundlagendaten zu streng geschützten Arten/sgA und europäischen Vogelarten/eV gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie bezüglich des in Kap. 2 genannten Störungstatbestandes. Dabei wurde die LANIS-Datenbank des Artenfinders für die deutsche topografische Grundkarte 4385490 sowie die VBS-Planung des Landkreises Bad Dürkheim ausgewertet. Aus 98 Arten wurden dabei in einem ersten Schritt 28 Arten ausgewählt (siehe Tabelle 1, 1. Spalte).

Die streng geschützten Arten setzen sich dabei zusammen aus den Listen in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung/BArtSchVO, dem Anhang A der EU-Artenschutzverordnung und dem Anhang IV der FFH-Richtlinie; zusammengefasst sind diese Rechtsbereiche in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Hinzu kommt bei den streng geschützten Arten ein Teil der europäischen Vogelarten/eV gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG.



Anschließend werden Vögel, die als "ungefährdete ubiquitäre Arten" (LBM 2008b) geführt sind, ausgeschlossen, da diese ein sehr breites Anpassungsspektrum bezüglich der Auswahl ihres Lebensraumes haben (u. a. regelmäßige anthropogene Beeinträchtigungen). Entsprechend existiert ein genügend großer Lebensraum und es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Bauvorhaben der bestehende Erhaltungszustand/EZ diese Arten/Populationen erhalten bleibt. Hierzu zählen u. a. die höhlenbrütenden Blaumeisen, Eichelhäher, Kohlmeise oder der Star.

Einige Höhlenbrüter sind für das Plangebiet nicht gelistet (wie Buntspecht, Dohlen, Gartenbaumläufer, Haubenmeise oder Kleiber) - eine Tötung oder ein Zugriff auf die Lebensstätte (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vertieft untersucht von dieser Gruppe wurde gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 der Grünspecht.

Im Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass nach Abschluss der Relevanzprüfung Phase 1 potenziell von dem Vorkommen der Zauneidechse, dem Grünspecht, der Saatkrähe, dem Steinschmätzer, der Zaunammer sowie der Spanischen Flagge auszugehen ist. Diese prioritäre Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist im TK-Blatt 5 gemeldet und damit grundsätzlich als planungsrelevant anzusehen (aufgrund konkret im Plangebiet nicht zutreffender Standortbedingungen in folgender Phase 2 nicht weiter verfolgt).

Aus Vorsorgegründen sind aufgrund der gutachterlichen Einschätzung zusätzlich aus der Gruppe der mobilen Fledermäuse die Zwergfledermaus und der Kleine Abendsegler aufgenommen worden, obwohl die Recherche der verfügbaren Grundlagendaten und Geländeerfassungen am 05.07.2013 und 18.11.2013 (keine Ausscheidungen, keine spezifischen genutzten Habitatstrukturen, keine Anfluglöcher) keine konkreten Nachweise im Plangebiet ergeben haben.

4.2 Relevanzprüfung, 2. Phase

Für die in Phase 1 herausgefilterten Arten wird hier nach dem Prinzip der sogenannten "Abschichtung" (LBM 2008a und b, LBM 2011) das konkrete Vorkommen der Lebensräume im Plangebiet überprüft. Abschließend werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, für die dann in Kapitel 5 die Auswirkungen des Vorhabens differenziert untersucht werden.

In diesem Fall handelt es sich um die beiden oben bereits aufgeführten aus Vorsorgegründen aufgenommenen Fledermausarten (Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus), den Grünspecht, den Steinschmätzer und die Zaunammer (ausführliche Darstellung in Tabelle 1).

Aufgrund entsprechender Hinweise aus dem Scoping-Verfahren zum Flächennutzungsplan erfolgte eine ergänzende Geländeerfassung am 08.04.2014 durch den avifaunistischen Experten Dieter Raudszus. Dieser bestätigte das Brutvorkommen der Zaunammer an dem südwestlichen Rand der Baumgruppe (Nachweise ebenfalls durch D. Raudszus (2012) ebenda sowie durch U. Janz / Artenfinder 2010; siehe Tabelle 1 und 2).



5. Auswirkungen des Vorhabens

Die Erfassung des Artvorkommens in Kapitel 4 hat zum Ergebnis, dass sich auf der Fläche potenziell bzw. aktuell nachgewiesene Habitate bzw. Teilhabitate von im Umfeld bzw. im Plangebiet vorkommenden Arten (siehe Tabelle 1) befinden. Es handelt sich um die Zwergfledermaus, den Kleinen Abendsegler, den Grünspecht, den Steinschmätzer und die Zaunammer (Nachweis: siehe Kap. 4.2).

Im Folgenden wird zu diesen planungsrelevanten Arten eine artenschutzfachliche *Beeinträchtigungsprüfung/Auswirkungsprognose* durchgeführt.

Relevant sind grundsätzlich Flächeninanspruchnahmen und -versiegelungen, die zu direktem Flächen- und Funktionsverlust und Zerschneidungs- bzw. Barriere- und Trennwirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen führen können, sowie Stoffeinträge/Immissionen, die als indirekte Beeinflussung zu erheblichen Störungen führen können. Umfangreich ist diese Untersuchung in Tabelle 2 dokumentiert.

5.1 Tötungs- und Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten/bgA

In Kapitel 4 wurde ausgeführt, dass diese Verbotstatbestände (siehe auch Erläuterungen hierzu in Kapitel 2) aufgrund der großräumig von der baulichen Planung ausgenommenen Gehölze im Norden/Nordwesten im Sinne des Tötens von Individuen bzw. des Zugriffs auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der bgA nicht vertieft zu untersuchen sind.

Durch die bestehende intensive Nutzung/Überformung mit regelmäßiger Pflege, Düngung, Bearbeitung und Ernte sind hier lediglich sporadische Nutzungen - z. B. durch mobile Säuger - auf ca. 1 ha überformten Weinbergflächen möglich. Für dieses Nutzungsmuster ist jederzeit ein Ausweichen auf die großräumig Richtung Westen, Norden und Süden angrenzenden naturnahen Flächen möglich.

5.2 Störungsverbot für streng geschützte Arten/sgA und europäische Vogelarten/eV

Grundsätzlich gehen von dem Vorhaben verschiedene mögliche Effekte aus:

Anlagenbedingte Auswirkungen

Der Neubau der Einrichtungen nördlich des bestehenden Kreiskrankenhauses bezieht sich auf eine Fläche von 1,6 ha, wobei nur der östliche Teilbereich für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden soll. In diesem Bereich befindet sich ein Weinberg (siehe Anhang 1), der eine geringere bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweist und sich bereits aufgrund der intensiven Bewirtschaftung in einem vorbelasteten Zustand befindet. Auch die direkte Lage an dem Siedlungskörper und an dem bestehenden Kreiskrankenhaus führen zu einer vorbelasteten Bewertung. Es findet eine Versiegelung von Boden im Bereich der neugeplanten Einrichtungen statt.



Im äußersten westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich eine Baumgruppe sowie randliche Gebüsche (hier u. a. Zaunammer-Brut), die durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im westlichen Teilgebiet zwischen den vorhandenen Laubbäumen und der geplanten Errichtung der zusätzlichen Gebäude ist die Anlegung von Grün- und Freiflächen als Erholungs- und Genesungsfunktion für die dortigen Patienten geplant. Hier findet eine Aufwertung von landwirtschaftlich genutztem Rebland statt.

In 80 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" an, das nicht direkt durch die Baumaßnahme betroffen ist. Die Darstellung der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionen dieses Gebietes ist in der separaten FFH-Vorprüfung dargestellt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Im Umkreis des Plangebietes werden die bereits existierenden Straßen und Wege zum Ausbau des Kreiskrankenhauses benutzt, um die Baufahrzeuge und Baumaterialien zum Einsatzgebiet zu transportieren. Es findet somit kein weiterer Eingriff hinsichtlich zusätzlicher Asphaltierung/Befestigung im Bereich des Straßenraumes statt.

Durch das Abschieben von Oberboden und Bodenverdichtungen können auch außerhalb des Plangebietes Immissionen einwirken.

Weiterhin können durch das Lagern von Baumaterialien bzw. Baustelleneinrichtungsflächen direkt an den bestehenden Wegen im westlichen Bereich angrenzende Arten und Biotope temporär beeinträchtigt werden. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung von Arten und Biotopen durch Lärm/Erschütterungen bzw. Emissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb im Zuge der Bauphase nicht auszuschließen.

In Abhängigkeit von der Bauzeit entstehen für die Reproduktion/Aufzucht ebenfalls Beeinträchtigungen. Relevant ist grundsätzlich die Zeit von Anfang März bis Ende September, abhängig von den jeweiligen ökologischen Anforderungen (siehe Tabelle 2).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch zusätzlichen Ausbau der Parkplätze findet eine erhöhte Frequentierung durch an- und abfahrende Autos (und entsprechende Lärm- und Lichtimmissionen) statt. Die genauen zusätzlichen Mengen sind zurzeit nicht qualifizierbar. Die Vorbelastung durch bestehenden Zu- und Abfahrtsverkehr (unregelmäßige aktuelle Lärmkulisse) ist dabei zu berücksichtigen.

Die artspezifische Auswirkungsprognose auf der Grundlage der oben formulierten Rahmenbedingungen bezüglich möglicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen erfolgt in Tabelle 2. Sie führt zu dem Ergebnis, dass potenziell eine Störung durch die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 für die Zwergfledermaus, den Kleinen Abendsegler sowie die Zaunammer (Artenfinder und aktueller Nachweis Zaunammer-Brut für 2012 und 2014; Raudszus, D. 2014) und den Steinschmätzer (Nachweis im Planbereich gemäß Artenfinder) eintreten können.



6. Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

In Kapitel 5 erfolgte eine artspezifische Auswirkungsprognose für ausgewählte planungsrelevante streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten. Die am Ende von Kapitel 5 genannten Arten nutzen das Plangebiet inklusive direktem Umfeld potenziell (aufgrund von Nachweisen aus der Vergangenheit im Umfeld zurzeit ergänzenden aktuellen Nachweisen und grundsätzlicher Habitateignung) als Teillebensraum/Lebensraum und können aufgrund der Auswirkungsprognose (siehe Tabelle 2) durch das Vorhaben vor dem Hintergrund des Störungsverbot betroffen sein (Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Steinschmätzer, Zaunammer).

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind daher insbesondere auf diese Arten abgestellt (siehe Tabelle 2) und auch allgemein als artenschutzfachliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Verbotstatbestände anzusehen:

Anlagenbezogene Maßnahmen mit allgemeiner und spezifischer artenschutzfachlicher Wirksamkeit:

- Maßnahme innerhalb des Plangebietes:
Zusätzliche Bepflanzung innerhalb des Plangebietes (gegebenenfalls 1-, 2-reihige Baum- und Strauchhecke) in der ausgewiesenen Grünfläche als Saumbereich zur bestehenden Baumgruppe mit den mittelalten Robinien.
- Externe Kompensationsmaßnahme:
- Die im folgenden Bebauungsplanverfahren konkret festzulegenden *Kompensationsmaßnahmen* im *räumlichen Umfeld* des Bauvorhabens sind auf die Lebensraumsprüche des Steinschmätzers und der Zaunammer abzustellen. Dies kann z. B. eine Umwandlung eines Ackers in eine extensiv genutzte Mähwiese mit folgenden Vorgaben sein:
 - unterschiedliche Sukzessionsstadien
 - Teilbereiche mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (d. h. Rasenansaat nur mit geringen Mengen aus regionalen Mischungen - hier Herkunftsregion 9/Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland)
 - keine Düngung, kein Pestizideinsatz, kein Umbruch (außer im Einzelfall zu prüfender Aufbruch bei verrotteter Grasnarbe möglich)
 - späte erste Mahd ab Juni
 - Mahdgut zur Aushagerung von der Fläche entfernen
 - gegebenenfalls randliche Bäume ("Singbäume") und Sträucher (potenzieller Brutplatz) anpflanzen/erhalten.
- Erhalt der Gehölze (inklusive randlichem Puffer ohne zusätzliche bauliche Nutzungen innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche) im nördlichen Planbereich, u. a. als potenzielle Leitstruktur für jagende Fledermausarten
- Anbringen von Fledermauskästen (zwei Höhlen und zwei Spaltenhöhlen) als vorsorgende Sicherungsmaßnahme für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahme wesentliche unvorhergesehene Schäden an den Robinien entstehen (Umsetzung vor Beginn der Baumaßnahme). Dies ist z. B. an geeigneten Einzelbäumen, auf dem im Eigentum der Stadt Grünstadt befindlichen nördlich gelegenen Flurstück 1800/2 möglich. Ein Ausweichen eines Teiles der lokalen Fledermauspopulation ist damit möglich (z. B. zur Nutzung als Tagesversteck).



Baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen:

- Keine Lagerung von Baustoffen, Bodenmassen, Herstellung von Baustraßen etc. im Bereich der Gehölze sowie im Bereich der westlich angrenzenden ökologisch hochwertigen Flächen außerhalb des Plangebietes.
- Baumschutz des prägenden Baumbestandes (mit Baummanschette, Wurzelschutz/-schnitt bei Beschädigung, Lockerung verdichteten Bodens, Aufstellung von Bauzaun/Absperrung gegebenenfalls Rückschnitt nach Wurzelbeschädigung etc. nach LP 4 bzw. DIN 18920)
- Beschränkung der Umsetzung (inklusive vorbereitender Maßnahmen, wie Rodung der Weinbergstöcke, Baufeldfreimachung etc.) auf Zeitraum außerhalb 15.03. bis 30.09. (aufgrund der Hauptbrutzeit der vor Ort von extern nachgewiesenen Zaunammer)

Betriebliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Zufahrt im südlichen Planbereich (im Zusammenhang der bestehenden Parkplätze) zur Vermeidung einer Störung im Bereich der Gehölze im Norden.



7. Gutachterliches Ergebnis der Vorprüfung

Die vorgesehenen neuen Nutzungen im Zuge der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Kreiskrankenhaus in Grünstadt haben Auswirkungen bezüglich des flächendeckenden Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

In der vorliegenden Unterlage werden in einer abgeschichteten Vorgehensweise für das Pangebiet mit Weinbergen und randlichen Gehölzbeständen (u. a. mittelalte Robinien) zunächst das hier zutreffende Rechtsregime und das potenzielle Artvorkommen ermittelt. Ergebnis der Untersuchung von 98 Arten aus der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt sowie eigener Potenzialabschätzung ist nach Relevanzprüfung Phase 1 und 2 (Tabelle 1) das Vorkommen der Zaunammer (ergänzender aktueller Nachweis 2014 am Südwestrand der Baumgruppe/Robinien) sowie das potenzielle Vorkommen von Steinschmätzer und Grünspecht sowie Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler. Gemäß der anlagen-, betriebs- und baubedingten Auswirkungsprognose (Kap. 5 und Tabelle 2) wurden z. T. artspezifische Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen entwickelt.

Bei diesen Vorschlägen zur Übernahme in das folgende Bebauungsplanverfahren handelt es sich (siehe Kap. 6) um Maßnahmen vor Ort (Bepflanzungen, Baumschutz, Fledermauskästen), Vorgaben für externe Kompensation bis hin zu Empfehlungen bezüglich der Zufahrt von Süden sowie zeitliche Restriktionen (Bauphase Oktober bis März).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung/saP inklusive umfangreicher Geländeerfassungen ist somit nicht erforderlich. Durch z. T. gezielte Maßnahmen wurden die vertieft untersuchten möglichen Störungstatbestände für streng geschützte Arten/europäische Vogelarten vermieden.



8. Quellenverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4 (2007/08): Standard-Datenbögen der Schutzgebiete Kennziffer DE
- Bundesamt für Naturschutz/BfN (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (29/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Bundesstaatsanzeiger (2002, zuletzt geändert 2013): Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG
- Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1999): Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Bad Dürkheim. In Zusammenarbeit mit FÖA. Oppenheim/Trier.
- Landesbetrieb Mobilität/LBM Rheinland-Pfalz (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Landesbetrieb Mobilität/LBM Rheinland-Pfalz (2008b): Handbuch der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Landesbetrieb Mobilität/LBM Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. Koblenz.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)
- Louis H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 01/09. Laufen.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie zum Schutz europäischer Vogelarten (79/409/EWG), Brüssel.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), Brüssel.
- Raudszus, D. (2012 und 2014): Brutnachweis Zaunammer am Südwestrand der Baumgruppe/Robinien im Plangebiet durch Geländeerfassung (Verortung/Anlocken). Grünstadt/Bad Dürkheim.
- Trautner J. u. Jooss R. (2008): Die Bewertung "erhebliche Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9). Stuttgart.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2014

Dipl.-Geogr. S. Christ

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz



Tabelle 1 Relevanzprüfung für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Relevanzprüfung 1. Phase		Relevanzprüfung 2. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art)
Arten nach Auswertung des Artenfinders für DTK5 4385490, der VBS-Planung LK Bad Dürkheim, des Biotopkatasters sowie eigene gutachterliche Einschätzung (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)		Vorkommen Lebensräume (für ausgewählte Arten von 1. Phase) im Plangebiet; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
<u>Fledermäuse</u>			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X	X	Nach Recherche (LANIS/Artenfinder, Stellungnahme/Abstimmung Untere Naturschutzbehörde zu Flächennutzungsplanänderungsverfahren) und Geländeerfassungen am 05.07.2013 und 18.11.2013 (keine Besiedlungsanzeichen, wie abgeplatzte Rinde oder Höhlen mit Ausscheidungsspuren) sind keine konkreten Nachweise im Plangebiet bekannt. Aus Vorsorgegründen sind jedoch zusätzlich aufgrund der gutachterlichen Einschätzung aus der Gruppe der mobilen Fledermäuse wegen einer hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit (Habitatstruktur entlang der nördlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze) zwei Arten aufgenommen worden.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	X	X	
<u>Reptilien</u>			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	X		Bevorzugt Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen, wärmebegünstigte Standorte und unbeschattete, sandige Plätze in S-/SW-Exposition zur Eiablage; 1 Expl. beobachtet im Bereich Grünstadt-Land 2012. Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden
<u>Vögel</u>			
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)			
Amsel (<i>Turdus merula</i>)			
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			
Elster (<i>Pica pica</i>)			
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			



Relevanzprüfung 1. Phase		Relevanzprüfung 2. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art)
Arten nach Auswertung des Artenfinders für DTK5 4385490, der VBS-Planung LK Bad Dürkheim, des Biotopkatasters sowie eigene gutachterliche Einschätzung (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Arten, die nicht als ungefährdete ubiquitäre Vogelart (LBM 2008b) gelistet sind	Vorkommen Lebensräume (für ausgewählte Arten von 1. Phase) im Plangebiet; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	X	X	Bevorzugt reich gegliederte Kulturlandschaft mit hohem Teil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (z. B. gern alte Eichen); 1 Expl. gemäß LANIS beobachtet, keine Brut oder weitere Funktion; Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) nutzt er insbesondere Offenlandbereiche. Nutzung der Robinienbestände in Verbindung mit den südlich gelegenen Hecken und westlichen Wiesen (im FFH-Gebiet). Zur Nahrungssuche ist eine Nutzung des Plangebietes als Teilhabitat möglich. Der charakteristische Ruf dieser Art wurde bei der Geländebegehung am 05.07.2013 allerdings nicht festgestellt.
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)			
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)			
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	X		Bevorzugt in Acker-Grünland-Komplexe mit Baumgruppen, Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder Innere von Städten; 30 Expl. gemäß Artenfinder beobachtet/ Kolonie auf Platanen neben Gymnasium Grünstadt. Die Baumgruppe im Nordwesten (insbesondere mittelalte Robinien) kommt als Teillebensraum in Frage, die Vor-Ort-Begehungen erbrachten allerdings keinen Nachweis. Hochproduktive, landwirtschaftliche Flächen fehlen als Nahrungsgrundlage und entsprechend ist für das betroffene TK 25-Blatt 6414 Grünstadt-West ist in LBM 2008b und im LANIS keine Fortpflanzung/Verbreitung angegeben. Wertbestimmende Strukturen sind so zusammenfassend für die Saatkrähe nicht anzunehmen.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			



Relevanzprüfung 1. Phase		Relevanzprüfung 2. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art)
Arten nach Auswertung des Artenfinders für DTK5 4385490, der VBS-Planung LK Bad Dürkheim, des Biotopkatasters sowie eigene gutachterliche Einschätzung (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Arten, die nicht als ungefährdete ubiquitäre Vogelart (LBM 2008b) gelistet sind	Vorkommen Lebensräume (für ausgewählte Arten von 1. Phase) im Plangebiet; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	X	X	Habitat u. a. Weinberge sowie Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen. Die Bodenbrut findet i. d. R. auf offenen bis halboffenen Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden, trockenen Standorten mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras bzw. Krautvegetation statt. Im direkten Umfeld des Plangebietes ist damit grundsätzlich Vorkommen möglich mit <i>Nahrungssuche im Plangebiet</i> . Ein futtersuchendes Männchen wurde beobachtet im betroffenen TK5-Blatt/nordwestlicher Siedlungsrand von Grünstadt (Artenfinder), im TK 25-Blatt 6414 Grünstadt-West ist die Art in der ArteFAKT-Datenbank genannt und ist in LBM 2008b als "sicherer Nachweis" angegeben.
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)			
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)	X	X	Bevorzugt sonnenexponierte Hänge, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Nutzgartengelände in Randbereichen von Siedlungen; Nahrungssuche auf Flächen mit kurzer, lückiger Vegetation; 1 Expl. innerhalb der Brutzeit im betroffenen TK 5-Blatt 2010 durch U. Janz beobachtet (Artenfinder). Die Pollichia und der NABU weisen im Zuge des Verfahrens zu dieser Flächennutzungsplanänderung ebenfalls auf einen aktuellen Brutnachweis im Planbereich hin (meist Bodenbrut). Dieser Hinweis ist aufgrund der Strukturen (sonnenexponierte Hänge mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen im unmittelbaren nördlichen und westlichen / südwestlichen Umfeld zur Nahrungssuche vorhanden) und des Vorkommens-Schwerpunktes in RLP am Haardtrand (LBM 2008b) plausibel. Entsprechend erfolgte am 08.04.2014 eine ergänzende Geländeerfassung, bei der sich auch für 2014 das Brutvorkommen der Zaunammer am südwestlichen Rand der Baumgruppe/Robinien bestätigte.
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			



Relevanzprüfung 1. Phase		Relevanzprüfung 2. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art)
Arten nach Auswertung des Artenfinders für DTK5 4385490, der VBS-Planung LK Bad Dürkheim, des Biotopkatasters sowie eigene gutachterliche Einschätzung (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Arten, die nicht als ungefährdete ubiquitäre Vogelart (LBM 2008b) gelistet sind	Vorkommen Lebensräume (für ausgewählte Arten von 1. Phase) im Plangebiet; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
<u>Schmetterlinge</u>			
Spanische Flagge/Russischer Bär (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	X		Diese gemäß FFH Richtlinie, Anhang II prioritäre Art ist grundsätzlich als planungsrelevant aufgrund der Nennung im betroffenen TK 5-Blatt anzusehen. Die Spanische Flagge bevorzugt felsiges, kalkiges Gelände, wie z. B. Steinbrüche, Fluss- und Bachränder, Trockenrasen und felsige Täler und Hänge. Sie sind im sonnigen, trockenen wie auch im feuchten, halbschattigen Gelände zu finden. Die Raupen fressen schwerpunktmäßig die Blätter von Doldenblütlern, sodass insbesondere massiges Vorkommen von krautigen Doldeblütlern (wie Taubnessel, Natternkopf, Wiesensalbei oder Greiskraut) wertgebend sind. Im konkret betroffenen Planungsgebiet fehlen allerdings auf den Offenlandbereichen / randlichen Wiesenflächen der Weinbergflächen mit ubiquitären Beständen, wie Löwenzahn, Englisches Raygras, Agrostis-Arten und randlichen Trespen diese Pflanzenarten. Das Vorkommen im Plangebiet ist daher als sehr unwahrscheinlich anzusehen.



Tabelle 2 Auswirkungsprognose für ausgewählte planungsrelevante Arten

Artnamen (deutsche Bezeichnung)	TK 25 Status gemäß LBM 2008a und b (Blatt 6414 Grünstadt-West)	Rote Listen ¹		Schutzstatus nach § 9, Abs. 2, Nr. 9 - 11 BNatSchG	Erhaltungszustand/ Bestandstrend in RLP	Auswirkungen			Vermeidung / Minimierung	Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (j/n)	Bemerkung
		Deutschland	Rheinland-Pfalz			Anlagenbedingt	Baubedingt	Betriebsbedingt			
Fledermäuse											
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	sN	-	3	sgA	EZ g	Geländebegehungen am 05.07.2013 und 18.11.2013 ergaben keine Anzeichen (Ausscheidungen, Habitatstrukturen/-nutzung) für Vorkommen; Dennoch ist potenziell von einer zeitweisen Nutzung als Teilhabitat / Jagdrevier auszugehen. Durch das geplante Heranrücken der Bebauung werden Weinberge entfernt, die als Jagdrevier von mittlerer bis geringer Bedeutung sind.	Aufgrund der Mobilität der Arten, der im Plangebiet nicht konkret nachgewiesenen Habitats/Teilhabitate und der geringen Störungsempfindlichkeit (häufige Vorkommen insbesondere der Zwergfledermaus als Jagd- oder auch Tagesquartier in vorbelasteten Bereichen) ist die baubedingte Relevanz gering. Wochenstuben (mit einer größeren Sensibilität bezüglich Störungen) oder eine Relevanz des Gebietes für das Zugverhalten sind auch unter Vorsorgeaspekten nicht erkennbar.	Beide Arten sind recht störungsunempfindlich und nutzen so häufig Siedlungsrandstrukturen als Jagdrevier (siehe links). (Wesentliche zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen werden durch eine Zufahrt von Süden vermieden - siehe Spalte "Vermeidung")	<p>Anlagenbedingte Vermeidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Bepflanzung innerhalb des Plangebietes (ggf. 1- bis 2-reihige Baum- und Strauchhecke) in der ausgewiesenen Grünfläche als Saumbereich zur bestehenden Baumgruppe mit den mittelalten Robinien - Erhalt der Gehölze (inklusive randlichem Puffer ohne zusätzliche bauliche Nutzungen innerhalb der Grünfläche) im nördlichen Planbereich als potenzielle Leitstruktur für jagende Arten sowie evtl. als Struktur für Tagesverstecke - Anbringen von Fledermauskästen (zwei Fledermaushöhlen ; zwei Spaltenhöhlen) vor Beginn der Baumaßnahme als vorsorgende Sicherungsmaßnahme, falls im Zuge der Baumaßnahme wesentliche unvorhergesehene Schäden an den Robinien entstehen. Möglich ist dies z. B. an geeigneten Einzelbäumen auf dem im Eigentum der Stadt Grünstadt befindlichen nördlich gelegenen Flurstück 1800/2. Ein Ausweichen eines Teiles der lokalen Population hierin ist möglich (z. B. zur Nutzung als Tagesversteck). <p>Baubegleitende Vermeidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Lagerung von Baustoffen, Bodenmassen, Herstellung von Baustreifen etc. im Bereich der Gehölze - Baumschutz des prägenden Baumbestandes (mit Baumannschette, Wurzelschutz/-schnitt bei Beschädigung, Lockerung verdichteten Bodens, Aufstellung von Bauzaun/Absperrung etc. nach LP 4 bzw. DIN 18920) <p>Betriebliche Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Platzierung der Zufahrt im südlichen Planbereich (i. Z. der bestehenden Parkplätze) sind keine weiteren betrieblichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. 	n	Trotz keines gesicherten Nachweises im Plangebiet ist aufgrund der Strukturen im Plangebiet (Jagd u. a. in Wohngebieten/ an Straßenlampen und an Gewässern) und im unmittelbaren Umfeld von einer Nutzung der Flächen als Jagdrevier durch die störungsunempfindliche Art auszugehen.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	sN	G	2	sgA	EZ g					n	Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern . Als Jagdrevier können grundsätzlich Flächen von mehreren km Abstand zum Tages- oder Wochenquartier genutzt werden. Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen).
Vögel											
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	sN	V	3	sgA/eV	BT +	Eine Nutzung der Robinien-Baumgruppe (i.V. m. den deutlich außerhalb des Plangebietes südlich gelegenen Hecken und westlichen Wiesen zur Nahrungssuche als Teil-Habitat) durch den massiv in Ausbreitung begriffenen Grünspecht ist möglich. Wie bereits ausgeführt, ist der Gehölzbestand jedoch anlagenbedingt nicht betroffen. Bei der Vor-Ort-Begehung am 05.07.2013 konnte der sehr charakteristische Ruf laut nicht festgestellt werden, sodass eine Nutzung der Fläche selber aktuell als insgesamt unwahrscheinlich anzusehen ist.	Eine Störung des "Bodenspechtes" durch die Umsetzung der Maßnahme ist nicht erkennbar, da die Art der Siedlungsrandgebiete gegen akustische Störungen recht unempfindlich ist.	Eine erhebliche Störung ist auch durch die zusätzlichen betrieblichen Auswirkungen (zusätzliche Zufahrten von Süden nach jetzigem Planungsstand vorgesehen) nicht erkennbar. Die Überlebenschancen, der Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit für die lokale Population dieser in Ausbreitung befindlichen Art ist nicht wesentlich vermindert.	Trotz des in dieser Tabelle für diese Art erläuterten Nicht-Eintretens der Verbotstatbestände sind aus Vorsorgegründen die folgenden Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen zu nennen: Baubegleitende Vermeidung: - Keine Lagerung von Baustoffen, Bodenmassen, Herstellung von Baustreifen etc. im Bereich der Gehölze - Baumschutz des prägenden Baumbestandes (mit Baumannschette, Wurzelschutz/-schnitt bei Beschädigung, Lockerung verdichteten Bodens, Aufstellung von Bauzaun/Absperrung etc. nach LP 4 bzw. DIN 18920) Betriebliche Vermeidungsmaßnahmen: - Bei einer Platzierung der Zufahrt im südlichen Planbereich (i. Z. der bestehenden Parkplätze) sind keine weiteren betrieblichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich - Externe Kompensationsmaßnahme: Die Umwandlung eines Ackers (Erläuterung bei Steinschmätzer) in eine extensiv genutzte Mähwiese ist auch für den Grünspecht als habitatverbessernde Maßnahme anzusehen.	n	Überwiegend kommt der Grünspecht in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen, Feldgehölz, Streuobstwiesen und Hofgehölz vor. Die potenziellen Auswirkungen/Störungen bezüglich der lokalen Population sind als sehr gering und nicht erheblich wegen der insgesamt positiven Entwicklung dieser Art (siehe Bestandstrend) - u.a. auf Grünflächen in unmittelbarer Siedlungsnähe bei bestehender Beeinträchtigungskulisse - und der Ausweichmöglichkeit auf Grünflächen im Umfeld einzustufen.



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Artnamen (deutsche Bezeichnung)	TK 25 Status gemäß LBM 2008a und b (Blatt 6414 Grünstadt-West)	Rote Listen ¹		Schutzstatus nach § 9, Abs. 2, Nr. 9 - 11 BNatSchG	Erhaltungszustand/ Bestandstrend in RLP	Auswirkungen			Vermeidung / Minimierung	Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (j/n)	Bemerkung
		Deutschland	Rheinland-Pfalz			Anlagenbedingt	Baubedingt	Betriebsbedingt			
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	sN	2	3	bgA/eV	BT -	Der Steinschmätzer besiedelt Weinberge sowie Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen. Die Bodenbrut findet i. d. R. auf offenen bis halboffenen Landschaften mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Vegetation statt. Damit dienen die verschiedenen Strukturen im Plangebiet sowie im unmittelbaren südwest- und südöstlichen Umfeld potenziell als Lebensraum dieser Art.	Für die Zufahrt zur Baustelle werden vollständig bereits bestehende Wege genutzt, direkte Überformungen außerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich. Die Hauptbrutzeit des Steinschmätzers ist von April bis Juli von Beginn des Nestbaus bis Ausfliegen der Jungvögel.	Die betriebsbedingten zusätzlichen (Lärm- und Licht-) Emissionen durch die Zufahrten von Süden (nach jetzigem Planungsstand) bewegen sich im Rahmen des bestehenden Zu- und Abfahrtverkehrs zu/von den Parkplätzen (tagsüber, keine zusätzlichen erheblichen Lärmquellen etc.)	Die folgende Maßnahmen minimieren bzw. vermeiden die Störung für die lokale Population des Steinschmätzers auf deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle: Baubegleitende Vermeidung: - Beschränkung der Umsetzung (inkl. vorbereitender Maßnahmen, wie Rodung der Weinbergstöcke, Baufeldfreimachung etc.) auf Zeitraum außerhalb 15.03. bis 30.09. (aufgrund der ebenfalls nachgewiesenen Zaunammer; Hauptbrutzeit des Steinschmätzers ist kürzer; s. links) - Keine Lagerung von Baustoffen, Bodenmassen, Herstellung von Baustraßen etc. im Bereich der Gehölze und in den naturnahen Offenlandbereichen südwestlich und nordwestlich des Plangebietes - Die im folgenden Bebauungsplanverfahren konkret festzulegenden Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Umfeld des Bauvorhabens sind auf die Lebensraumansprüche des Steinschmätzers abzustellen. Die bei der Zaunammer aufgeführten Maßnahmen zur Offenlandentwicklung sind auch für den Steinschmätzer habitatverbessernd anzusehen.	n	Durch die umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet und die vorsorgenden Vorgaben für externe Kompensationsfläche (im Zuge des Bebauungsplanes zu konkretisieren) tritt bezüglich des besonders geschützten Steinschmätzers kein Störungstatbestand ein.
Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)	sN	2	4	sgA/eV	BT 0	Das im Artenfinder gemeldete und von <i>Pollichia</i> angegebene Bruthabitat in der Baumgruppe im Nordwesten (allgemein typische Brut der Zaunammer in Sträuchern/niedrigen Bäumen; auch Bodenbruten bekannt) ist als vorhandene Besiedlung einzustufen (Bestätigung durch aktuelle Erfassung, D. Raudszus, 2014). Anlagenbedingt wird diese Fläche (wie bereits erläutert) inkl. Pufferfläche nicht beansprucht. Als Nahrungsraum werden das unmittelbare Umfeld (inkl. der entfernten Weinberge) sowie vermutlich auch stark die westlich außerhalb gelegenen Bereiche genutzt. Von einer kleinräumigen Reduktion des Nahrungsraumes ist also auszugehen; Es ist jedoch anlagenbedingt nicht von einer Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen, da ein Ausweichen auf Nahrungsflächen (insbes. Weinberge) im direkten Umfeld großflächig möglich ist.	Für die Zufahrt zur Baustelle werden vollständig bereits bestehende Wege genutzt, direkte Überformungen außerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich. Vom 15.03. bis 30.09. ist die Hauptbrutzeit der Zaunammer (inkl. Nestbau bis Ausfliegen der Jungvögel). Eine Störung im Sinne einer Aufgabe des Geleges aufgrund von Lärmbelastungen und Erschütterungen ist zwingend zu vermeiden.	Durch die Zufahrt von Süden bzw. Südwesten (ggf. mit Vergrößerung der bestehenden Parkplätze) sind die betriebsbedingt artenschutzrechtlich relevanten Flächen im Norden nicht betroffen. Darüber hinaus sind die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit bzw. der Bruterfolg nicht erheblich gestört, da Vorkommen an entsprechenden Siedlungsrandstrukturen (mit randlichen unregelmäßigen Störungen) häufig sind.	Die folgenden Maßnahmen minimieren bzw. vermeiden die Störung für die lokale Population der Zaunammer auf deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle: Anlagenbedingte Vermeidung: - Erhalt der Gehölze (inkl. randlichem Puffer ohne zusätzliche bauliche Nutzungen innerhalb der Grünfläche) im nördlichen Planbereich als potenzielles Bruthabitat - Die im folgenden Bebauungsplanverfahren konkret festzulegenden Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Umfeld des Bauvorhabens sind auf die Lebensraumansprüche der Zaunammer abzustellen. Dies könnte z. B. eine externe Kompensationsmaßnahme als Umwandlung eines Ackers in eine extensiv genutzte Mähwiese mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien sein. Teilbereiche sind mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (d. h. Rasenansaat nur mit geringen Mengen - z. B. 5 g/m ² - aus regionalen Mischungen - hier Herkunftsregion 9/Oberhaingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu entwickeln. Weitere Verbote (keine Düngung / Pestizideinsatz / Umbruch - außer im Einzelfall zu prüfender Aufbruch verrotteter Grasnarbe) und eine späte 1. Mahd (ca. Juni) sollten vorgegeben werden. Das Mahdgut ist zur Aushagerung möglichst von der Fläche zu entfernen. Gegebenfalls sind randliche Anpflanzung/Erhalt von Bäumen ("Singbäumen") und Sträuchern (potenzieller Brutplatz) vorzusehen. Betriebliche Vermeidungsmaßnahmen: - Bei einer Platzierung der Zufahrt im südlichen Planbereich (i. Z. der bestehenden Parkplätze) sind keine weiteren betrieblichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich Bauliche Vermeidung: - Beschränkung der Umsetzung (inkl. vorbereitender Maßnahmen, wie Rodung der Weinbergstöcke, Baufeldfreimachung etc.) auf Zeitraum außerhalb 15.03. bis 30.09. In dieser Phase ist die Hauptbrutzeit der Zaunammer (inkl. Nestbau bis Ausfliegen der Jungvögel). - Keine Lagerung von Baustoffen, Bodenmassen, Herstellung von Baustraßen etc. im Bereich der Gehölze - Baumschutz des prägenden Baumbestandes (mit Baumanschette, Wurzelschutz/-schnitt bei Beschädigung, Lockerung verdichteten Bodens, Aufstellung von Bauzaun/Absperrung etc. nach LP 4 bzw. DIN 18920)	n	Durch die verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Fläche (sowie vorsorgende Hinweise bezüglich der streng geschützten Zaunammer kein Störung - z.B. i.S. der Aufgabe des Geleges nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG - ein.



pV: potenzielles Vorkommen
k.A.: keine Angabe

1:

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet)

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

R = extrem selten (entspricht ehemals Kategorie 4 bei Länder-Listen)

sgA: streng geschützte Art

bgA: besonders geschützte Art

eV: europäische Vogelart

EZ g: Erhaltungszustand günstig

EZ u: Erhaltungszustand unzureichend

EZ : Erhaltungszustand schlecht

EZ ub: Erhaltungszustand unbekannt

BT - : Bestandstrend abnehmend

BT 0 : Bestandstrend gleichbleibend

BT + : Bestandstrend zunehmend

(nach LBM 2008 a und b und LBM 2011)



Anhang 1 Bestandsplan Biotoptypen und Vermeidungsvorschlag Artenschutz